

Bitte beachten:

**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„Medien und Kommunikation“
an der Universität Passau**

Vom 4. August 2011

in der Fassung der Änderungssatzung vom 22. Dezember 2014

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayH-SchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

	I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
§ 1	Ziele des Masterstudiengangs und Zweck der Prüfung
§ 2	Mastergrad
§ 3	Qualifikation
§ 4	Dauer und Gliederung des Master-Studiums
§ 5	Umfang der Masterprüfung
§ 6	Prüfungskommission
§ 7	Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen
§ 8	Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
§ 9	Anmeldungen und Zulassung zur Masterprüfung
§ 10	Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen
§ 11	Punktekontensystem
§ 12	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
§ 13	Schutzbestimmungen und Fristberechnung
§ 14	Durchführung der Prüfungen
§ 14a	Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren
§ 15	Wiederholung der Prüfung
§ 16	Versäumnis, Rücktritt, Täuschungen, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel

- § 17 Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung
- § 18 Masterarbeit
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 20 Bestehen der Prüfung und Prüfungsgesamtnote
- § 21 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 22 Ungültigkeit der Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 25 Zusatzqualifikationen

II. Abschnitt: Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Modulen

- § 26 Begriffsbestimmungen
- § 27 Modulgruppe A: Grundlagenmodule
- § 28 Modulgruppe B: Kernmodule
- § 29 Modulgruppe C: Erweiterungsmodule
- § 30 Modulgruppe D: Praxismodule
- § 31 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlagen:

Anlagen I und II: Schaubilder zur Struktur des Masterstudiengangs „Medien und Kommunikation“ an der Universität Passau

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziele des Masterstudiengangs und Zweck der Prüfung

- (1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Medien und Kommunikation“ sollen den Studierenden fachliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Methoden vermittelt werden, die sie zu Tätigkeiten in Medieninstitutionen und medialen oder wissenschaftlichen Einrichtungen staatlicher, öffentlich-rechtlicher und privatwirtschaftlicher Natur befähigen.
- (2) ¹Die Masterprüfung bildet den Abschluss des forschungsorientierten Masterstudiengangs „Medien und Kommunikation“. ²Durch sie soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende weitere, für die Berufspraxis notwendige, gründliche Fachkenntnisse erworben hat, ob er oder sie die Zusammenhänge seines Faches überblickt und ob er oder sie die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten.

§ 2

Mastergrad

¹Nach bestandener Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen. ²Dieser kann mit dem Hochschulzusatz „(Univ. Passau)“ geführt werden. ³Der Hochschulzusatz wird nicht Bestandteil des akademischen Grades.

§ 3

Qualifikation

(1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang wird nachgewiesen durch:

1. einen Hochschulabschluss (Bachelor, Magister, Diplom, Staatsexamen) an einer Hochschule des In- oder Auslands auf der Grundlage eines mindestens dreijährigen Studiums in einem kommunikations- oder medienwissenschaftlichen Fach oder in einem der Fächer Medienpädagogik, Medieninformatik oder Informations- oder Nachrichtentechnik oder einen vergleichbaren Abschluss. Mit dem Abschluss müssen, je nach Wahl der in diesem Studiengang in Modulgruppe B oder Modulgruppe C angebotenen Studienbereiche, in mindestens zwei der folgenden Studienbereiche Kenntnisse im Umfang von jeweils mindestens 30 ECTS-Credits nachgewiesen worden sein:

a) Bei Wahl des Studienbereichs „Medienpädagogik/Mediendidaktik“ sind Kenntnisse im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits aus den Gebieten medienpädagogische Forschung, Medienerziehung, Medienbildung, Ästhetische Bildung, Mediendidaktik, Methoden der empirischen Sozialforschung (qualitativ und quantitativ), Kulturwissenschaften oder Sozialwissenschaften nachzuweisen.

b) Bei Wahl des Studienbereichs „Kommunikationswissenschaft“ sind Kenntnisse im Umfang von insgesamt mindestens 30 ECTS-Credits aus dem Gebiet Kommunikationswissenschaft nachzuweisen, wobei mindestens 15 ECTS-Credits aus den Bereichen Statistik, quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung und/oder Medienforschung mit maßgeblichem Einsatz von quantitativen Methoden der empirischen Sozialforschung und mindestens 15 ECTS-Credits aus den Bereichen Theorien und Modelle der Kommunikationswissenschaft, Medienlehre, Kommunikationsforschung, Kommunikations- und Medienpolitik, öffentliche Kommunikation, compu-

tervermittelte Kommunikation, Rezeptionsforschung oder Medienwirkungsforschung stammen müssen.

c) Bei Wahl des Studienbereichs „Medienwissenschaften“ sind Kenntnisse im Umfang von insgesamt mindestens 30 ECTS-Credits aus dem Gebiet Medienwissenschaften nachzuweisen, wobei mindestens 15 ECTS-Credits aus den Bereichen (Medien-) Semiotik, (Medien-) Linguistik, Mediengeschichte oder Medienanalyse (Analyse audiovisueller Formate) stammen müssen.

d) Bei Wahl des Studienbereichs „Medien- und Informatik/Wirtschaftsinformatik“ sind Kenntnisse im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits auf dem Gebiet (Medien-) Informatik oder Internet Computing nachzuweisen, wobei bis zu 15 ECTS-Credits durch Leistungen aus den Gebieten Statistik, computervermittelte Kommunikation, Human Computer Interaction (HCI), Nachrichtentechnik oder empirische Forschung nachgewiesen werden können.

Veranstaltungen der Modulgruppe B: Kernmodule, der Modulgruppe C: Erweiterungsmodulare und der Modulgruppe D: Praxismodule können nur in den Studienbereichen absolviert werden, für die entsprechende Nachweise nach Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis d erbracht worden sind.

2. bei ausländischen Bewerbern oder Bewerberinnen mit ausländischem Hochschulabschluss ist der Nachweis adäquater Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau TDN 4 von TestDaF zu erbringen.

(2) ¹Die abschließende Entscheidung über die Qualifikation trifft die Prüfungskommission (§ 6) unter Berücksichtigung von Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG. ²Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) ¹Das Studium kann in Ausnahmefällen bereits vor dem Nachweis des Abschlusses eines grundständigen Studiengangs nach Abs. 1 Nr. 1 aufgenommen werden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin bereits bei der Bewerbung die erforderlichen Leistungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis d sowie ggf. den Nachweis nach Abs. 1 Nr. 2 vorlegt und alle für den Hochschulabschluss oder den gleichwertigen Abschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen bei Vorlesungsbeginn bereits abgeleistet sind. ²Der Nachweis des Abschlusses nach Satz 1 ist in diesem Fall spätestens bis zum Ende des ersten Semesters nach Aufnahme des Studiums zu erbringen. ³Über die Aufnahme vor dem Nachweis nach Abs. 1 Nr. 1 entscheidet die Prüfungskommission. ⁴Bei Studienaufnahme gemäß Satz 1 ergeht der Bescheid über die Zulassung zum Masterstudium unter Vorbehalt. ⁵Werden die Nachweise nach Abs. 1 Nr. 1 in von dem oder der Studierenden zu vertretender Weise nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 erbracht, wird der vorläufige Bescheid über die Zulassung aufgehoben und ist er oder sie ist aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁶Andernfalls gewährt die Prüfungskommission auf Antrag eine angemessene Nachfrist.

§ 4

Dauer und Gliederung des Master-Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.

(2) Das Studium kann sowohl zum Sommer- als auch zum Wintersemester aufgenommen werden.

- (3) Das Masterstudium hat einen Umfang von mindestens 120 ECTS-Credits, die sich aus mindestens 90 ECTS-Credits aus Lehrveranstaltungen und 30 ECTS-Credits für die Masterarbeit zusammensetzen.
- (4) ¹Das Lehrangebot ist in Module untergliedert, denen entsprechend ECTS-Credits zugeordnet sind. ²Ein Modul im Sinne dieser Prüfungsordnung zeichnet einen Verbund von thematisch aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen aus. ³Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (wie Vorlesungen, Hauptseminaren, Wissenschaftlichen Übungen, Lektürekursen oder Praktika) zusammensetzen. ⁴Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich in besonders zu begründenden Ausnahmefällen aber auch über mehrere Semester erstrecken. ⁵Ein Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. ⁶Für die Prüfungsleistungen gelten die Regelungen der §§ 10 und 14. ⁷Nähere Einzelheiten ergeben sich aus den besonderen Bestimmungen des II. Abschnitts bzw. des diesen Abschnitt ergänzenden Modulkataloges.
- (5) Die Prüfungsleistungen sind studienbegleitend zu erbringen.
- (6) Der Studiengang setzt sich aus den folgenden Modulen zusammen¹:

1. Modulgruppe A: Grundlagenmodule

¹Im Rahmen des Masterstudiengangs „Medien und Kommunikation“ sind von allen Studierenden die drei Module „Wissenschaftliche Übung: Schreiben für Graduierte“, „Wissenschaftliche Übung: Theorie und Methodik der Kommunikationswissenschaft“ sowie „Lektürekurs: Lektüre kanonisierter Texte der Kommunikations- und der Medienwissenschaft“ erfolgreich zu absolvieren. ²Die genannten Module bieten die allgemeine fachliche und arbeitspraktische Anknüpfung an die kommunikations- und medienwissenschaftliche Kompetenz auf dem Niveau einschlägiger Bachelor-Studiengänge und geben zugleich den Orientierungsrahmen für einen vertiefenden Einstieg in die wissenschaftliche Beschäftigung mit den Phänomenen ‚Medien‘ und ‚Kommunikation‘ vor. ³Die Grundlagenmodule sind Basismodule.

2. Modulgruppe B: Kernmodule

¹In dieser Modulgruppe findet die Spezialisierung auf einen der vier übergeordneten Studienbereiche „Medienpädagogik/Mediendidaktik“ oder „Kommunikationswissenschaft“ oder „Medienwissenschaften“ oder „Medien und Informatik/Wirtschaftsinformatik“ statt, wobei nur ein Studienbereich gewählt werden kann, für den die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt sind. ²Bei Wahl eines der drei erstgenannten Studienbereiche absolviert der oder die Studierende:

- im Studienbereich „Medienwissenschaften“ das Modul I: Medien- und Methodenkompetenz, das Modul II: Medien in kulturellen Kontexten und das Modul III: Kulturwissenschaftliche Medialitätsforschung;
- in den Studienbereichen „Medienpädagogik/Mediendidaktik“ und „Kommunikationswissenschaft“ jeweils ein Modul, das aus einer Vorlesung oder einer Wissenschaftlichen Übung besteht, sowie zusätzlich ein Modul mit einer Wissenschaftlichen Übung zu Methoden und drei Module mit jeweils einem Hauptseminar und
- bei Wahl des Studienbereichs „Medien und Informatik/Wirtschaftsinformatik“ frei wählbare Module aus den Modulen 1 bis 8 nach § 28 Abs. 5 mit insgesamt 20 ECTS-Credits sowie ein Modul mit einem Hauptseminar aus diesem Studienbereich mit medienrelevantem Thema und das Modul „Medien und Informatik/Wirtschaftsinformatik-Projekt“.

³Die Kernmodule sind Prüfungsmodule.

¹ Eine grafische Übersicht des Studiengangs befindet sich in den Anlagen I und II dieser Studien- und Prüfungsordnung

3. Modulgruppe C: Erweiterungsmodule

¹Im Sinne der Erweiterung der medien- und kommunikationswissenschaftlichen Fachkompetenz absolviert der oder die Studierende aus einem weiteren der nicht gewählten Studienbereiche der Kernmodule Module nach zwei Optionen. ²Bei Wahl aus den nicht in den Kernmodulen absolvierten Studienbereichen „Medienpädagogik/Mediendidaktik“ oder „Kommunikationswissenschaft“ sind drei Module, darunter zwei mit Hauptseminaren und mindestens einem mit Wissenschaftlicher Übung zu Methoden zu absolvieren; bei Wahl des Studienbereichs „Medienwissenschaften“ als Erweiterungsmodulgruppe sind das Modul I: Medien- und Methodenkompetenz sowie das Modul II: Medien in kulturellen Kontexten zu absolvieren. ³Bei Wahl von „Medien und Informatik/Wirtschaftsinformatik“ als Erweiterungsmodulgruppe absolviert der oder die Studierende aus den Modulen 1 bis 8 nach § 29 Abs. 3 frei wählbare Module mit insgesamt 15 ECTS-Credits, sowie ein Modul mit Hauptseminar aus diesem Studienbereich mit medienrelevantem Thema. ⁴Es kann nur ein Studienbereich gewählt werden, für den die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt sind. ⁵Die Erweiterungsmodule sind Prüfungsmodule.

4. Modulgruppe D: Praxismodule

¹Durch Veranstaltungen aus dem Bereich der Medienpraxis sollen die Studierenden einen vertieften Einblick in die Praxis gewinnen. ²Die Module mit praktischen Übungen können aus den Studienbereichen Kommunikationswissenschaft, Medienwissenschaften, Medienpädagogik/Mediendidaktik und Medien und Informatik/Wirtschaftsinformatik stammen. ³Es kann nur ein Studienbereich gewählt werden, für den die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt sind. ⁴Die Praxismodule sind Prüfungsmodule.

5. Im vierten Semester ist von den Studierenden die Masterarbeit anzufertigen.

§ 5

Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus:

1. den Prüfungsleistungen der Module gemäß § 4 Abs. 6 Nrn. 2 bis 4 und §§ 28 bis 30
2. der Masterarbeit gemäß § 18.

§ 6

Prüfungskommission

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungsleistungen wird eine Prüfungskommission eingesetzt. ²Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt die Prüfungskommission bei der organisatorischen und verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfungen.
- (2) ¹Die Prüfungskommission besteht aus fünf prüfungsberechtigten Mitgliedern der Universität Passau, von denen mindestens drei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein müssen; jeder der vier Studienbereiche soll durch jeweils einen Fachvertreter oder eine Fachvertreterin repräsentiert sein. ²Der oder die Vorsitzende, der Stellvertreter oder die Stellvertreterin und zwei weitere Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät gewählt. ³Ein weiteres Mitglied wird auf Vorschlag der Fakultät für Informatik und Mathematik bestellt.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ²Wiederwahl beziehungsweise Wiederbestellung sind möglich.

- (4) ¹Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, soweit diese Prüfungsordnung dem oder der Vorsitzenden nicht bestimmte Aufgaben und Befugnisse zuweist. ²Die Prüfungskommission achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Sie berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.
- (5) ¹Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) ¹Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen der Prüfungskommission ein. ²Er oder sie ist befugt anstelle der Prüfungskommission unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er oder sie der Prüfungskommission unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Prüfungskommission dem oder der Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.
- (7) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die der Kandidat oder die Kandidatin in seinen oder ihren Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Gegen nachteilige Bescheide steht, unbeschadet der Möglichkeit zur sofortigen Klageerhebung, der Rechtsbehelf des Widerspruchs zur Verfügung; er ist an den Präsidenten oder die Präsidentin der Universität zu richten. ⁴Dieser oder diese erlässt den Widerspruchsbescheid aufgrund der Entscheidung der Prüfungskommission.

§ 7

Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen

- (1) ¹Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestellt zu Beginn jedes Semesters die Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen. ²Die Bestellung erfolgt im Benehmen mit den Dekanen oder Dekaninnen der am Studiengang beteiligten Fakultäten.
- (2) ¹Zu Prüfern oder zu Prüferinnen können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ²Zu Beisitzern oder Beisitzerinnen können neben Personen, die selbst die Berechtigung nach der Hochschulprüferverordnung besitzen, sachkundige Personen bestellt werden, die selbst eine Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule oder nach dem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule eine Staatsprüfung bestanden haben.
- (3) ¹Die Bestellung zu Prüfern oder Prüferinnen wird in geeigneter Form bekannt gegeben. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten.

§ 8

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
- (2) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommission, der Prüfer und Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer und -beisitzerinnen sowie sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasseter Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 9

Anmeldungen und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) ¹Für jede Prüfungsleistung ist grundsätzlich über das Prüfungssekretariat eine Anmeldung in elektronischer oder ausnahmsweise schriftlicher Form bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission erforderlich. ²Ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Erbringung der Prüfungsleistung. ³Die Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung.“
- (2) Voraussetzungen für die Zulassung sind:
 1. die Immatrikulation im Masterstudiengang „Medien und Kommunikation“ an der Universität Passau;
 2. der Bewerber oder die Bewerberin darf diese oder eine gleichartige Prüfung an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule nicht bereits endgültig nicht bestanden haben oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen oder in einem gleichartigen Studiengang exmatrikuliert worden sein.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind gegebenenfalls Nachweise beizufügen, sofern das Vorhandensein der Zulassungsvoraussetzungen der Universität nicht bekannt ist.
- (4) ¹Die Entscheidung über die Zulassung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission. ²Die Zulassung wird versagt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin nicht alle der in Abs. 2 aufgezählten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

§ 10

Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Studien- und Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen werden studienbegleitend während des Semesters, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung besucht wird, erbracht.
- (2) Der Erwerb der ECTS-Credits in den einzelnen Modulen erfolgt durch die erfolgreiche Erbringung sämtlicher für das Modul vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistungen, für die gleichzeitig Noten nach § 19 vergeben werden.
- (3) ¹Als Prüfungsleistungen können schriftliche und/oder mündliche Leistungen festgelegt werden. ²Schriftliche Leistungen sind neben Klausuren Projektberichte, Seminar- und Hausarbeiten, Protokolle und Arbeitsberichte sowie Portfolios. ³Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen können auch im Antwort-Wahl-Verfahren abverlangt werden. ⁴Das Antwort-Wahl-Verfahren ist in § 14a geregelt. ⁵Mündliche Leistungen sind neben mündli-

chen Prüfungen Referate, Präsentationen oder Fachbeiträge. ⁶Bei einer in Form von Gruppenarbeit erbrachten Leistung muss der Beitrag des oder der einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. ⁷Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 und höchstens 60 Minuten je Kandidat oder Kandidatin. ⁸Sie können als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt werden. ⁹Schriftliche Prüfungen dauern mindestens 45 und höchstens 180 Minuten. ¹⁰Bei Seminar- und Hausarbeiten beträgt die Bearbeitungszeit höchstens acht Wochen; § 18 Abs. 6 Sätze 2 und 5 bis 7 und Abs. 7 Satz 2 gelten entsprechend. ¹¹Art und Dauer der einzelnen Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem von der Prüfungskommission zu verabschiedenden Modulkatalog, wobei die Beschreibung der Module mindestens auch Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module und dem mit dem Modul verbundenen Arbeitsaufwand der Studierenden enthalten soll. ¹²Bei Änderungen im Modulkatalog ist der Vertrauensschutz der Studierenden zu gewährleisten. ¹³Eine mehrfache Berücksichtigung identischer Studien- oder Prüfungsleistungen innerhalb des Masterstudiengangs ist nicht zulässig. ¹⁴Auf Antrag des oder der Studierenden und mit Zustimmung der Prüfer oder Prüferinnen können bei deutschsprachigen Lehrveranstaltungen Prüfungen auch in englischer Sprache abgelegt werden.

- (4) ¹Für einzelne Lehrveranstaltungen, bei denen die Festlegung einer Anwesenheitspflicht zur Erreichung des Lernerfolgs notwendig ist, kann die Prüfungskommission im Modulkatalog bestimmen, dass Studierende für diese Lehrveranstaltungen eine mindestens hälftige Anwesenheit nachweisen müssen, wenn die Prüfungsleistung nicht während der Lehrveranstaltung, sondern als eine die Veranstaltungsinhalte zusammenfassende Prüfungsleistung am Ende der Veranstaltung erbracht wird. ²Versäumt der oder die Studierende mehr als die Hälfte der Lehrveranstaltung, verliert er oder sie für diese Lehrveranstaltung seinen oder ihren Prüfungsanspruch. ³Für einzelne Lehrveranstaltungen, bei denen die Festlegung einer Anwesenheitspflicht zur Erreichung des Lernerfolgs notwendig ist und bei denen die Prüfungsleistung während der Veranstaltung, beispielsweise in Form eines Referates, erbracht wird, beziehungsweise in Lehrveranstaltungen, in denen keine Studien- oder Prüfungsleistungen erbracht werden, kann die Prüfungskommission im Modulkatalog eine umfassende Anwesenheitspflicht festlegen, wobei eine von Studierenden nicht zu vertretende vereinzelte Abwesenheit vom Veranstaltungsleiter oder von der Veranstaltungsleiterin zu berücksichtigen ist. ⁴Wird die Anwesenheitspflicht nach Satz 3 nicht erfüllt, gilt die Leistung als nicht erbracht. ⁵Bei der Anordnung von Anwesenheitspflicht nach den Sätzen 1 und 3 sind Art. 3 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG sowie die sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, von der Prüfungskommission zu berücksichtigen. ⁶Für Vorlesungen kann eine Anwesenheitspflicht nicht festgelegt werden. ⁷Die Notwendigkeit der Anwesenheitspflicht ist in den jeweiligen Modulkatalogen ausreichend zu begründen.
- (5) ¹Sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 20 Abs. 1 notwendigen Prüfungsleistungen sollen bis zum Ende des vierten Semesters erworben werden. ²Hat ein Studierender oder eine Studierende aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 20 Abs. 1 notwendigen Prüfungsleistungen nicht bis spätestens zum Ende des sechsten Semesters erworben, gelten die bis dahin noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden. ³Sind die Gründe für die Nichteinhaltung der Frist nach Satz 2 von dem oder der Studierenden nicht zu vertreten, so gewährt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist. ⁴Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.
- (6) Nach § 12 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

§ 11 Punktekontensystem

- (1) ¹Jeder Modulleistung werden die im II. Abschnitt jeweils aufgeführten ECTS-Credits zugeordnet. ²Diese sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für die Studierenden mit der Erbringung dieser Modulleistung verbunden ist. ³Die ECTS-Credits werden dem Leistungspunktekonto des Kandidaten oder der Kandidatin gutgeschrieben, wenn das entsprechende Modul mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (2) ¹Zu Beginn des Studiums wird für jeden Kandidaten oder jede Kandidatin von der Prüfungskommission ein Leistungspunktekonto eingerichtet. ²Ein elektronisches Leistungspunktekonto ist zulässig.
- (3) Auf Anfrage erhält der oder die Studierende Auskunft über den Stand seiner oder ihrer ECTS-Credits, sofern er oder sie sich nicht selbst mittels elektronischer Abfrage über den Stand seines oder ihres Leistungspunktekontos informieren kann.
- (4) Ein Prüfer oder eine Prüferin darf in das Konto eines oder einer Studierenden nur mit dessen oder deren Zustimmung Einblick nehmen.

§ 12

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Der Nachweis von in dieser Ordnung vorgesehenen Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen wird in der Regel auch durch entsprechende Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 57 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind. ³Satz 1 findet entsprechende Anwendung auf Studienzeiten und Studien- sowie Prüfungsleistungen, die in einem anderen als dem in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Studiengang an der Universität Passau erbracht wurden.
- (2) ¹Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ²Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter oder der zuständigen Fachvertreterin. ³Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.
- (3) Als Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden Ausbildungszeiten, Ausbildungsleistungen und Prüfungsleistungen von Bewerbern und Bewerberinnen, die eine Ausbildung an Fachakademien für Fremdsprachenberufe bestanden haben und die Hochschulzugangsberechtigung besitzen, angerechnet, soweit fachliche Gleichwertigkeit vorliegt.
- (4) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ²Die Anerkennung einzelner Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht im Hochschulbereich erworben wurden, kann nur in Höhe von maximal 60 ECTS-Credits erfolgen.

- (5) ¹Ein Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen ist spätestens bei der Meldung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an das Zentrale Prüfungssekretariat zu richten. ²Die Entscheidung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern oder Fachvertreterinnen.
- (6) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 13

Schutzbestimmungen und Fristberechnung

¹Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG finden auf das Studium entsprechend Anwendung. ²Die darin enthaltenen Schutzfristen sind bei der Berechnung sämtlicher Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu berücksichtigen. ³Das Gleiche gilt für die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Elterngeld- und Elternzeitgesetz -BEEG) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die Regelungen zur Elternzeit.

§ 14

Durchführung der Prüfungen

- (1) ¹Prüfungsgegenstand der einzelnen studienbegleitenden Prüfungen ist jeweils der Inhalt des zugehörigen Moduls. ²Die zulässigen Hilfsmittel werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgelegt und bekannt gegeben. ³Ist eine Prüfung in einem Prüfungsmodul in Prüfungsteile gegliedert, so gilt § 19 Abs. 2.
- (2) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen sind von mindestens einem Prüfer oder einer Prüferin zu bewerten; Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. ²In diesem Fall errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der beiden Prüferbewertungen, wobei eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden. ³Satz 1 Halbsatz 2 findet bei der Bewertung von Prüfungsleistungen nach § 14a keine Anwendung. ⁴Mündliche Prüfungen sind mindestens von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abzunehmen.
- (3) ¹Für die jeweilige Prüfungsleistung wird von dem Prüfer oder der Prüferin eine Note nach § 19 Abs. 1 festgelegt. ²Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission teilt den Kandidaten oder Kandidatinnen das Prüfungsergebnis im Anschluss an die Notenfestsetzung mit, sofern es sich nicht um eine Leistung handelt, über deren Bewertung sich der Kandidat oder die Kandidatin durch die elektronische Abfrage seines oder ihres Leistungspunktekontos selbst informieren kann.
- (4) ¹Lautet die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0), ist die entsprechende Prüfung erfolgreich erbracht und der Kandidat oder die Kandidatin erhält die dafür nach §§ 27 ff. vorgesehenen ECTS-Credits nach Bestehen des Moduls auf seinem oder ihrem Leistungspunktekonto gutgeschrieben. ²Ein aus mehreren Teilleistungen bestehendes Modul ist bestanden, wenn die nach § 19 Abs. 2 Satz 2 errechnete Note mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.

- (5) ¹Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist schriftlich zu begründen. ²Mündliche Prüfungen sind in ihren wesentlichen Verlauf zu dokumentieren und ihre Bewertung zu begründen.

§ 14a

Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) ¹Bei der schriftlichen Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren hat der oder die Studierende unter Aufsicht gestellte Aufgaben zu lösen. ²Er oder sie hat dabei anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten mehreren Aussagen er oder sie für allein zutreffend hält oder ob er oder sie eine vorgegebene Aussage oder Frage als richtig oder falsch ansieht. ³Dabei wird eine richtige Antwort mit einem Punkt, eine falsche Antwort mit null Punkten bewertet. ⁴Die Prüfungsaufgaben sind von zwei nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfern oder Prüferinnen zu erstellen.
- (2) ¹Stellt sich bei der Auswertung der Klausur heraus, dass bei einzelnen Prüfungsaufgaben zuverlässige Ergebnisse nicht möglich sind, so vermindert sich die Bezugsgröße der Bestehensgrenze (die maximale Anzahl der Punkte) um die maximale Punktzahl dieser Frage. ²Bei der Bewertung der schriftlichen Leistungsüberprüfung nach Abs. 3 ist von der korrigierten Bezugsgröße auszugehen. ³Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines oder einer Studierenden auswirken.
- (3) ¹Die Leistungsüberprüfung ist bestanden, wenn der oder die Studierende mindestens 65 Prozent der maximalen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die erworbene Punktzahl mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte beträgt und die von dem oder der Studierenden erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die erstmals an dieser Klausur teilgenommen haben (relative Bestehensgrenze). ²Die relative Bestehensgrenze ist nur zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt. ³Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zugunsten der Prüflinge gerundet. ⁴Hat der oder die Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

1,0 („sehr gut“)	wenn zusätzlich mindestens 90 Prozent,
1,3 („sehr gut“)	wenn zusätzlich mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
1,7 („gut“)	wenn zusätzlich mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
2,0 („gut“)	wenn zusätzlich mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
2,3 („gut“)	wenn zusätzlich mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
2,7 („befriedigend“)	wenn zusätzlich mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
3,0 („befriedigend“)	wenn zusätzlich mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
3,3 („befriedigend“)	wenn zusätzlich mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
3,7 („ausreichend“)	wenn zusätzlich mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
4,0 („ausreichend“)	wenn zusätzlich keine oder weniger als 10 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden sind. ⁵Wurde die Mindestpunktzahl (Bestehensgrenze) nicht erreicht, lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend).

- (4) ¹Das Ergebnis der Prüfung wird von einem der Prüfer oder einer der Prüferinnen festgestellt und dem oder der Studierenden mitgeteilt. ²Dabei sind anzugeben:
1. die Prüfungsnote,
 2. die Bestehensgrenze,
 3. die Zahl der gestellten und die Zahl der von dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin beantworteten Aufgaben insgesamt,
 4. die durchschnittliche Prüfungsleistung der in Abs. 3 Satz 1 als Bezugsgröße genannten Studierenden.

³Die Mitteilung nach Sätzen 1 und 2 kann durch Aushang oder auf elektronischem Weg erfolgen.

§ 15

Wiederholung der Prüfung

- (1) ¹Jedes mit „nicht ausreichend“ bewertete Modul kann einmal wiederholt werden, wobei mit mindestens „ausreichend“ bewertete Teilleistungen angerechnet werden. ²Die Wiederholung muss innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt werden, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ³Wird die entsprechende Lehrveranstaltung bzw. das entsprechende Modul lediglich im Jahresrhythmus angeboten, verlängert sich die Frist auf zwölf Monate, wenn nicht vorher eine Wiederholungsprüfung angeboten und dem Kandidaten oder der Kandidatin nicht wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ⁴Die Frist zur Ablegung der Wiederholungsprüfung wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁵Überschreitet der Kandidat oder die Kandidatin aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die Meldefrist zur Wiederholung der Prüfung oder legt er oder sie die Wiederholungsprüfung, zu der er oder sie sich gemeldet hat, nicht ab, gilt die Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden.
- (2) ¹Eine zweite Wiederholung eines mit „nicht ausreichend“ bewerteten Moduls ist für alle Module der Modulgruppen B: Kernmodule und C: Erweiterungsmodule zulässig. ²Die zweite Wiederholung hat grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses der Wiederholungsprüfung zu erfolgen. ³Im Übrigen gelten Abs. 1 Sätze 3 bis 5 entsprechend.
- (3) ¹Von allen bestandenen Prüfungsmodulen können entweder ein Modul vollständig oder einzelne Teilprüfungsleistungen daraus einmal freiwillig zur Notenverbesserung wiederholt werden. ²Nur die jeweils bessere erzielte Note geht in das Zeugnis und in die Gesamtnote ein. ³Werden Teilprüfungsleistungen wiederholt und wird ein besseres Ergebnis erzielt, ergibt sich die jeweilige Modulabschlussnote gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 aus dem Durchschnitt der verbesserten Noten und den Noten für die bereits erbrachten und nicht wiederholten Teilprüfungsleistungen. ⁴Die Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung muss spätestens in dem auf die letzte erbrachte Prüfungsleistung folgenden Semester wahrgenommen werden.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschungen, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der oder die Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die vor dem Tag oder am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³Der notwendige Inhalt eines solchen Attests wird von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission durch Aushang bekannt gegeben. ⁴In begründeten Zweifelsfällen kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. ⁵Erkennt er oder sie die Gründe an, sind die ausstehenden Prüfungsleistungen

zum nächstmöglichen Termin zu erbringen. ⁶Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) ¹Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder den Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (4) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten Kandidaten oder einer bestimmten Kandidatin oder von allen Kandidaten oder Kandidatinnen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Entscheidung über die Mängelrüge und ihre Konsequenzen fällt die Prüfungskommission.
- (5) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission oder bei dem Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.
- (6) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 4 nicht mehr getroffen werden.

§ 17

Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung

- (1) ¹Auf die besondere Lage von Studierenden mit Behinderung ist zur Wahrung der Chancengleichheit in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist Studierenden mit Behinderung, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren. ³Macht der oder die Studierende durch ärztliches Attest glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die schriftliche Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.
- (2) ¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. ²Dem Antrag sind gegebenenfalls geeignete Nachweise beizufügen. ³Über den Antrag entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 18

Masterarbeit

- (1) In der Masterarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie zu wissenschaftlichem Arbeiten in der Lage ist und wissenschaftliche Methoden selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.
- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 9 Abs. 2 erfüllt und mindestens 60 ECTS-Credits im Masterstudiengang erworben hat.

- (3) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. ²Im Übrigen gelten für das Zulassungsverfahren § 9 Abs. 3 und 4 entsprechend.
- (4) Die Masterarbeit ist in Modulgruppe B: Kernmodule oder in Modulgruppe C: Erweiterungsmodule anzufertigen.
- (5) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit und der oder die mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüfer oder Prüferin werden dem Kandidaten oder der Kandidatin von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Masterarbeit wird von dem Prüfer oder der Prüferin festgelegt. ³Das Thema ist sodann schriftlich an den Prüfungskandidaten oder die Prüfungskandidatin auszugeben. ⁴Der Ausgabetag und die genaue Themenstellung sind aktenkundig zu machen.
- (6) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. ²Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ³Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur aus schwerwiegenden Gründen mit Einwilligung des oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission innerhalb eines Monats nach der Zuteilung zurückgegeben werden. ⁴In diesem Fall erhält der Kandidat oder die Kandidatin unverzüglich ein neues Thema. ⁵In begründeten Ausnahmefällen kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin nach Anhörung des Betreuers oder der Betreuerin die Abgabefrist um höchstens vier Wochen verlängern. ⁶Weist der Kandidat oder die Kandidatin durch ärztliches Attest nach, dass er oder sie durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁷Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (7) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher oder mit Zustimmung des Prüfers oder der Prüferin in englischer Sprache abzufassen. ²Sie enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er oder sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (8) ¹Die Masterarbeit soll in der Regel etwa 80 Seiten nicht überschreiten. ²Die Arbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren und in elektronischer Form, deren Datenformat und Datenträger von der Prüfungskommission festgelegt wird, fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. ³Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (9) ¹Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission reicht die Arbeit an den Prüfer oder die Prüferin weiter. ²Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, bestimmt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfer und Prüferinnen nach § 7 Abs. 2. ³Das beziehungsweise die Gutachten sollen spätestens drei Monate nach Einreichung der Arbeit vorliegen. ⁴Jeder Gutachter oder jede Gutachterin setzt eine der in § 19 Abs. 1 aufgeführten Noten fest. ⁵Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt. ⁶Bei der Ermittlung wird gemäß § 19 Abs. 2 eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (10) Für eine bestandene Masterarbeit werden 30 ECTS-Credits vergeben.
- (11) ¹Eine Bewertung der Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mit. ²Die nicht bestandene Masterarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ³Sie muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden. ⁴Die Rückgabe des Themas ist bei der Wiederholung der Masterarbeit nicht möglich. ⁵Abs. 6 Sätze 1 und 2 sowie Sätze 5 bis 7 gelten entsprechend. ⁶Wird

die Masterarbeit auch in der Wiederholung nicht bestanden, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 19

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen mit folgenden Noten und Prädikaten festgesetzt:

1,0; 1,3	= sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,3; 4,7; 5,0	= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, wird jede Prüfungsleistung gesondert benotet. ²Die Note des Moduls errechnet sich aus dem nach der jeweiligen Zahl der ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei gegebenenfalls Noten von nach § 12 Abs. 6 Satz 2 anerkannten Prüfungsleistungen, deren Notensystem nicht vergleichbar ist, keine Berücksichtigung finden. ³Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,5	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

- (3) ¹Aus den Noten der Kernmodule, den Noten der Erweiterungsmodule, den Noten der Praxismodule und der Note der Masterarbeit wird eine Gesamtnote ermittelt, die sich aus dem nach den ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der Modulnoten berechnet, wobei gegebenenfalls nach § 12 Abs. 6 Satz 1 angerechnete Module oder eine angerechnete Masterarbeit, deren Notensystem nicht vergleichbar ist, keine Berücksichtigung finden. ²Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

§ 20

Bestehen der Prüfung und Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn jedes Prüfungsmodul und die Masterarbeit jeweils mit mindestens 4,0 benotet und mindestens 120 ECTS-Credits erzielt wurden.

- (2) Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich nach § 19 Abs. 3.

§ 21 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. mindestens ein Modul endgültig nicht bestanden worden ist und/oder
2. die Masterarbeit endgültig nicht bestanden worden ist.

§ 22 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Täuscht der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Erwirkt der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Dem Kandidaten oder der Kandidatin wird nach Bekanntgabe der Bewertung der Prüfungsleistungen auf Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Art. 29 BayVwVfG gilt entsprechend. ²Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Über das Bestehen der gewählten Prüfungsmodule und der Masterarbeit ist auf Antrag und gegen Vorlage der Nachweise über die erfolgreiche Ablegung sämtlicher zum Bestehen der Masterprüfung nach § 20 Abs. 1 erforderlicher Prüfungsmodule und der Masterarbeit sowie über die erfolgreiche Absolvierung der Grundlagenmodule und den Erwerb von mindestens 120 ECTS-Credits ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen

Modulen erzielten Noten sowie die Note der Masterarbeit enthält. ²Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

- (2) Bei endgültigem Nichtbestehen der Prüfung wird dem oder der Studierenden auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie deren Noten enthält und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.
- (3) ¹Neben dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, die die Gesamtnote der Masterprüfung und das Thema der Masterarbeit enthält und die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts" (M.A.) gemäß § 2 beurkundet. ²Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin der Philosophischen Fakultät und von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Universitätssiegel versehen. ³Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.
- (4) ¹Zusätzlich erhält der oder die Studierende ein englischsprachiges Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²In dieses werden alle absolvierten Module mit ihren Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Credits und die Prüfungsnoten aufgenommen. ³Das Diploma Supplement wird von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.

§ 25 Zusatzqualifikationen

¹Auf Antrag kann die Prüfungskommission dem Kandidaten oder der Kandidatin gestatten, neben den vorgeschriebenen zusätzliche Prüfungsleistungen in weiteren Modulen zu erbringen. ²Über die erreichten Noten wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt. ³Die Noten werden bei der Festsetzung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht mit einbezogen.

II. Abschnitt: Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Modulen

§ 26 Begriffsbestimmungen

In den besonderen Bestimmungen des II. Abschnitts und dem ergänzenden Modulkatalog werden folgende Abkürzungen verwendet:

ECTS	=	European Credit Transfer System (Leistungspunktsystem)
HS	=	Hauptseminar
LK	=	Lektürekurs
P	=	Praktikum
SWS	=	Semesterwochenstunden
V	=	Vorlesung
WÜ	=	Wissenschaftliche Übung

§ 27 Modulgruppe A: Grundlagenmodule

(1) Die drei folgenden Module sind zu absolvieren:

		SWS	ECTS- Credits
Modul WÜ	Schreiben für Graduierte	2	5
Modul WÜ	Theorie und Methodik der Kommunikationswissenschaft	2	5
Modul LK	Lektüre kanonisierter Texte der Kommunikations- und der Medienwissenschaft	2	5
Gesamt: 3 Module		6	15

(2) Die jeweiligen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die diesbezüglichen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 28 Modulgruppe B: Kernmodule

(1) Die Studierenden spezialisieren sich, soweit sie die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 erfüllen, auf einen der Studienbereiche Medienpädagogik/Mediendidaktik oder Kommunikationswissenschaft oder Medienwissenschaften oder Medien und Informatik/Wirtschaftsinformatik.

(2) Wird der Studienbereich Medienpädagogik/Mediendidaktik gewählt, sind die folgenden Module zu absolvieren:

		SWS	ECTS- Credits
Modul V/WÜ	Kulturell-ästhetische Medienarbeit und Medienbildung	2	5
Modul WÜ	Methoden der kulturell-ästhetischen Medienforschung	2	5
Modul HS	Ästhetische Sozialisation und Bildung in der Medien-		

gesellschaft	2	10
Modul HS Lehren und Lernen in der Mediengesellschaft	2	10
Modul HS Information, Wissen und Bildung in der Mediengesellschaft	2	10

Gesamt: 5 Module **10 40**

(3) Wird der Studienbereich Kommunikationswissenschaft gewählt, sind die folgenden Module zu absolvieren:

	SWS	ECTS-Credits
Modul V/WÜ Onlinekommunikation/Computervermittelte Kommunikation	2	5
Modul WÜ Spezielle Methoden der empirischen Kommunikationsforschung	2	5
Modul HS Kommunikatorforschung/Journalismusforschung	2	10
Modul HS Rezeptionsforschung/Medienwirkungsforschung	2	10
Modul HS Medienökonomie/Medieninhaltsforschung	2	10

Gesamt: 5 Module **10 40**

(4) Wird der Studienbereich Medienwissenschaften gewählt, sind die folgenden Module zu absolvieren:

	SWS	ECTS-Credits
Modul I: Medien- und Methodenkompetenz		
WÜ Medienwissenschaftliche Methodenkompetenz	2	5
HS Film- und Fernsehforschung	2	10
Gesamt Modul I:	4	15
Modul II: Medien in kulturellen Kontexten		
HS Film- und Fernsehforschung	2	10
oder		
HS Intermedialität	2	10
oder		
HS Medienlinguistik	2	10
oder		
HS Analyse von Content und Diskursen	2	10
Gesamt Modul II:	2	10
Modul III: Kulturwissenschaftliche Medialitätsforschung		
V Kulturwissenschaftliche Medialitätsforschung	2	5
HS Analyse von Content und Diskursen	2	10
Gesamt Modul III:	4	15

Gesamt: 3 Module **10 40**

- (5) Wird der Studienbereich „Medien und Informatik/Wirtschaftsinformatik“ gewählt, absolviert der oder die Studierende aus den Modulen 1 bis 8 nach freier Wahl Module mit insgesamt 20 ECTS Credits, sowie zusätzlich ein Modul mit einem Hauptseminar aus diesem Studienbereich mit medienrelevantem Thema und das Modul „Medien und Informatik/Wirtschaftsinformatik-Projekt“.

	SWS	ECTS-Credits
Modul 1: Informationssysteme (V + WÜ + P))	7	10
Modul 2: E- und M-Business (V + WÜ)	4	5
Modul 3: Modern E-Shops (V + WÜ)	4	5
Modul 4: Medientechnik (V + P)	3	5
Modul 5: Information Retrieval (V + P)	3	5
Modul 6: Benutzerzentrierte und soziale Aspekte web-basierter Informationssysteme (V + P)	3	5
Modul 7: Datenmodellierung (V + WÜ)	4	6
Modul 8: Informationsvisualisierung (V + P)	4	6
Modul HS zu einem Thema aus dem gewählten Studienbereich	2	10
Modul Medien und Informatik/Wirtschaftsinformatik-Projekt (P)	2	10

Gesamt: 5 bis 6 Module **15-20 40**

- (6) Die jeweiligen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die diesbezüglichen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 29

Modul C: Erweiterungsmodule

- (1) Aus dem Lehrangebot zu den drei unter § 28 von dem oder der Studierenden nicht gewählten Studienbereichen sind, soweit die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt sind, bestimmte Module nach zwei Optionen zu absolvieren:
- (2) Wird ein Studienbereich aus den nicht im Kernmodul absolvierten Studienbereichen Medienpädagogik/Mediendidaktik oder Kommunikationswissenschaft oder Medienwissenschaften gewählt, sind im Studienbereich „Medienwissenschaften“ Modul I und Modul II oder aus den Studienbereichen „Medienpädagogik/Mediendidaktik“ oder „Kommunikationswissenschaft“ jeweils drei Module, darunter zwei Module mit jeweils einem Hauptseminar und ein Modul mit einer Wissenschaftlichen Übung, zu absolvieren.

SWS ECTS-Credits

Studienbereich „Medienwissenschaften“

Modul I: Medien- und Methodenkompetenz

WÜ Medienwissenschaftliche Methodenkompetenz	2	5
HS Film- und Fernsehforschung	2	10

Gesamt Modul I: 4 15

Modul II: Medien in kulturellen Kontexten

HS Film- und Fernsehforschung oder HS Intermedialität oder HS Medienlinguistik oder HS Analyse von Content und Diskursen	2 2 2 2	10 10 10 10
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------	----------------------

Gesamt Modul II: 2 10

Studienbereiche „Medienpädagogik/Mediendidaktik“ oder „Kommunikationswissenschaft“

Modul WÜ zu Methoden	2	5
Modul HS	2	10
Modul HS	2	10

Gesamt: 2 bis 3 Module 6 25

(3) Bei Wahl des Studienbereichs „Medien und Informatik/Wirtschaftsinformatik“ als Erweiterungsmodule absolviert der oder die Studierende aus den Modulen 1 bis 8 frei wählbare Module mit insgesamt 15 ECTS-Credits, sowie ein Modul mit einem Hauptseminar aus diesem Studienbereich mit medienrelevantem Thema.

	SWS	ECTS-Credits
Modul 1: Informationssysteme (V + WÜ + P)	7	10
Modul 2: E- und M-Business (V + WÜ)	4	5
Modul 3: Modern E-Shops (V+ WÜ)	4	5
Modul 4: Medientechnik (V + P)	3	5
Modul 5: Information Retrieval (V + P)	3	5
Modul 6: Benutzerzentrierte und soziale Aspekte web-basierter Informationssysteme (V + P)	3	5
Modul 7: Datenmodellierung (V + WÜ)	4	6
Modul 8: Informationsvisualisierung (V + P)	4	6
Modul HS zu einem Thema aus dem gewählten Studienbereich	2	10

Gesamt: 3-4 Module 11-14 25

(4) Die jeweiligen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die diesbezüglichen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 30

Modulgruppe D: Praxismodule

(1) Der oder die Studierende absolviert zwei Module mit Übungen aus dem Bereich der Medienpraxis.

	SWS	ECTS-Credits
Modul WÜ Praktische Übung Print- und Onlinemedien	2	5
Modul WÜ Praktische Übung Audio-visuelle Medien	2	5
Modul WÜ Praktische Übung Medieninformatik/Computergestützte Medienproduktion	2	5
<hr/>		
Gesamt: 2 Module	4	10

(2) Die jeweiligen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die diesbezüglichen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 31

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) ¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2011 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Master-Studiengang „Medien und Kommunikation“ an der Universität Passau nach Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufnehmen. ³Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Medien und Kommunikation“ an der Universität Passau vom 31. Juli 2008 (vABIUP S. 236), geändert durch Satzung vom 14. Mai 2009 (vABIUP S. 132), mit den sich aus Abs. 2 ergebenden Einschränkungen außer Kraft. ⁴Aufgrund der nach Satz 3 außer Kraft getretenen Studien- und Prüfungsordnung bereits erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten behalten ihre Gültigkeit.

(2) ¹Auf Studierende, die ihr Studium im Master-Studiengang „Medien und Kommunikation“ vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, findet die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Medien und Kommunikation“ an der Universität Passau vom 31. Juli 2008 (vABIUP S. 236), geändert durch Satzung vom 14. Mai 2009 (vABIUP S. 132), mit den sich aus den Sätzen 2 und 3 ergebenden Einschränkungen und unbeschadet des Abs. 3 weiterhin Anwendung. ²Abweichend von Satz 1 finden auf die in Satz 1 genannten Studierenden die §§ 10 Abs. 3 Satz 10, § 11 Abs. 1 Satz 3, § 12 Abs. 3, 4 und 6, § 14 Abs. 1 und 4, §§ 15 und 18 Abs. 4, § 19 Abs. 2 und 3 und § 20 Abs. 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung anstelle der entsprechenden Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Medien und Kommunikation“ an der Universität Passau vom 31. Juli 2008 (vABIUP S. 236), geändert durch Satzung vom 14. Mai 2009 (vABIUP S. 132), mit Inkrafttreten dieser Satzung Anwendung. ³Gleichzeitig finden ab Inkrafttreten dieser Satzung § 10 Abs. 3 Satz 14 und Abs. 4 sowie Anlage II der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Medien und Kommunikation“ an der Universität Passau vom 31. Juli 2008 (vABIUP S. 236), geändert durch Satzung vom 14. Mai 2009 (vABIUP S. 132), keine Anwendung mehr auf die in Satz 1 genannten Studierenden.

(3) Abweichend von Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 können Studierende, die sich im Sommersemester 2011 im ersten oder zweiten Fachsemester des Master-Studiengangs „Medien und Kommunikation“ an der Universität Passau befinden, bis spätestens zum Ende des Sommersemesters 2011 gegenüber dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich und unwiderruflich erklären, dass sie ihre studienbegleitende Masterprüfung ausschließlich nach den Vorschriften dieser Studien- und Prüfungsordnung ablegen.

Anlage I:
Schaubild zur Struktur des Masterstudiengangs „Medien und Kommunikation“ an der Universität Passau
Spezialisierung in den Kernmodulen auf einen der Studienbereiche „Medienpädagogik und Mediendidaktik“ oder „Kommunikationswissenschaft“
oder „Medienwissenschaften“

Masterstudiengang „Medien und Kommunikation“
120 ECTS-Credits

A. Grundlagenmodule (1. und 2. FS)
15 ECTS-Credits

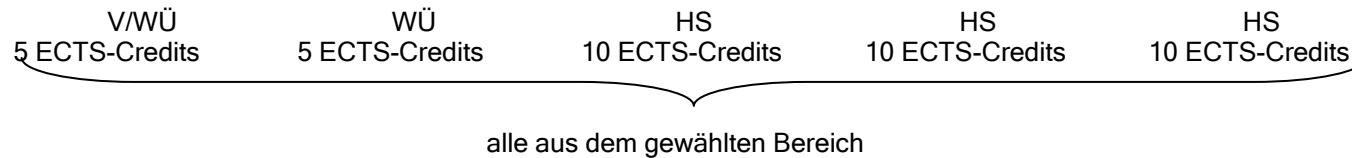
WÜ Schreiben für Graduierte
 5 ECTS-Credits

WÜ Theorie und
 Methodik der Kommunika-
 tionswissenschaft
 5 ECTS-Credits

LK Lektüre kanonisierter Texte der
 Kommunikations- und der Medien-
 wissenschaft
 5 ECTS-Credits

B. Kernmodul

Spezialisierung auf *einen* der drei Studienbereiche: Medienpädagogik und Mediendidaktik oder Kommunikationswissenschaft oder Medienwissenschaften
40 ECTS-Credits



C. Erweiterungsmodule
25 ECTS-Credits

a) Drei Module, wählbar aus einem der beiden *nicht* zur Spezialisierung ausgewählten Studienbereiche des Kernmodul-Angebots (ohne „Medien und Informatik/Wirtschaftsinformatik“)

WÜ
5 ECTS-Credits

HS
10 ECTS-Credits

HS
10 ECTS-Credits

b) Bei Wahl von „Medien und Informatik/Wirtschaftsinformatik“ als Erweiterungsmodule:

2-3 Module
 insgesamt 15 ECTS-Credits

HS
 10 ECTS-Credits

D. Praxismodule
10 ECTS-Credits

Masterarbeit
30 ECTS-Credits

Anlage II:

**Schaubild zur Struktur des Masterstudiengangs „Medien und Kommunikation“ an der Universität Passau
Spezialisierung in den Kernmodulen auf den Studienbereich „Medien und Informatik/Wirtschaftsinformatik“**

Masterstudiengang „Medien und Kommunikation“ 120 ECTS-Credits		
A. Grundlagenmodule (1. und 2. FS) 15 ECTS-Credits		
WÜ Schreiben für Graduierte 5 ECTS-Credits	WÜ Theorie und Methodik der Kommunikationswissenschaft 5 ECTS-Credits	LK Lektüre kanonisierter Texte der Kommunikations- und der Medienwissenschaft 5 ECTS-Credits
B. Kernmodule Spezialisierung auf den Studienbereich „Medien und Informatik/Wirtschaftsinformatik“ 40 ECTS-Credits		
3-4 Module (V+WÜ+P oder V+P oder V + WÜ) insgesamt 20 ECTS-Credits	HS 10 ECTS-Credits	P 10 ECTS-Credits
C. Erweiterungsmodule Drei Module, wählbar aus einem der drei <i>nicht</i> zur Spezialisierung ausgewählten Studienbereiche des Kernmodul-Angebots 25 ECTS-Credits		
WÜ 5 ECTS-Credits	HS 10 ECTS-Credits	HS 10 ECTS-Credits
D. Praxismodule 10 ECTS-Credits		
Masterarbeit 30 ECTS-Credits		

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 29. Juni 2011 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 3. August 2011, Az.: III/2.I-09.3155/2011.

Passau, den 4. August 2011

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 4. August 2011 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 4. August 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 4. August 2011.